

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) – Anhang 3 zur Begründung

Anhang 3

(zur Begründung zum Ziel B I 3.3.2.1, zu B II 2.3.3 und zum Ziel B IV 3.2.1)

Abschätzung / Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU

Verträglichkeitsprüfung gemäß Ziff. 9 der Vollzugsbekanntmachung „Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000“ vom 4. August 2000 (AllMBl S. 544 ff.) i.V.m. Art. 13c Abs. 3 und Art.49a Abs. 3 Bayer. Naturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2)

Überlagerungen von Vorranggebieten für die Wasserversorgung, Vorranggebieten Bodenschätze sowie Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Natura 2000-Gebieten im Regionalplan der Region Allgäu (16)

B I 3.3 Wasserversorgung

Bei der Teilfortschreibung sind die für Natura 2000-Gebiete geltenden Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt worden. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot.

Vorweg ist anzumerken, dass diese Anforderungen nicht bei den Festlegungen in B I 3.3.1 Abs. 1 (Z) und in B I 3.4.3 Abs. 2 (Z) greifen, da es in beiden Fällen an der notwendigen inhaltlichen und räumlichen Konkretisierung fehlt. Entsprechendes gilt für die Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung, da bei diesen die regionalplanerische Festlegung als Grundsatz lediglich ein besonderes Gewicht verleiht, das ggf. im Zulassungsverfahren im Wege einer Abwägung überwunden werden kann.

Anders sieht es bei den Festlegungen der Vorranggebiete für die Wasserversorgung in B I 3.3.2.1 (Z) aus. Sie sind im Text- und Kartenteil in ihren jeweiligen Auswirkungen sowohl inhaltlich wie räumlich hinreichend bestimmt.

Als Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung auf regionalplanerischer Ebene hat sich in der Teilfortschreibung ergeben, dass bei mehreren der Vorranggebiete, die sich mit Natura 2000-Gebieten überschneiden oder in deren räumlichen Umgriff liegen, nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer etwaigen künftigen Trinkwassergewinnung die jeweiligen Erhaltungsziele und damit das gesamte jeweilige Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden könnte. Es handelt sich um die Vorranggebiete für die Wasserversorgung WVR 11, 16, 19, 25, 26, 37, 50, 54, 59 a, 61, 62, 63, 72, 74 a, 79, 80 a und 84. Für die Festlegung dieser Gebiete war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf regionalplanerischer Ebene durchzuführen (auf Basis der Umgriffe der WVR des Entwurfes, Stand: 25. November 2022). Die übrigen Vorranggebiete haben sich in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung auf regionalplanerischer Ebene in Bezug auf Natura 2000-Gebiete als problemfrei herausgestellt.

Anders als bei den Vorbehaltsgebieten haben die Festlegungen der Vorranggebiete regelmäßig Zielcharakter. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Insofern war in der anschließenden FFH-Verträglichkeitsprüfung auf regionalplanerischer Ebene zu ermitteln, ob sich die Festlegung der Vorranggebiete für die Wasserversorgung erheblich negativ auf Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete auswirken kann.

Als Folge einer etwaigen Trinkwasserentnahme auf nachgelagerter Planungsebene können ggf. zahlreiche, gegenüber hydrologischen Veränderungen sehr empfindliche, zum Teil überregional bedeutsame Moorflächen betroffen sein, für die der Erhalt des Wasserhaushalts essentiell bzw. für die eine Renaturierung und Wiedervernässung

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) – Anhang 3 zur Begründung

erforderlich sein können. Als Erhaltungsziele von FFH-Gebieten unterliegen sie einem gesetzlichen Verschlechterungsverbot. Moore sind als natürliche Speicher für Kohlenstoffe unersetzlich in Zeiten des Klimawandels. Auch gegenüber hydrologischen Veränderungen sensible Arten wie die Libellenart Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) und das Bayerische Löffelkraut (*Cochlearia bavarica*) können durch künftige Trinkwasserentnahmen erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Regelungsbefugnis des Regionalplanes und entsprechend seines Konkretisierungsgrads hat sich herausgestellt, dass die Vorranggebiete WVR 16, 19, 25, 26, 62, 72, 74 a, 79, 80 a und 84 auf der regionalplanerischen Ebene als FFH-verträglich eingestuft werden können. Für die Vorranggebiete WVR 11, 37, 50, 54, 59 a, 61 und 63 kann in ihren Überlappungsbereichen mit Natura 2000-Gebieten die Möglichkeit erheblicher negativer Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines betroffenen Natura 2000-Gebietes auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden.

Ob auf Projektebene die FFH-Problematik bewältigbar ist, hängt in erster Linie von der konkreten Ausformung des Vorhabens ab. Das kann auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht prognostiziert werden. Gleichzeitig darf aber nach aktueller Rechtsprechung eine Behörde ein Vorhaben, hier: Festlegung eines Vorranggebietes für die Wasserversorgung, das FFH-Erhaltungsziele beeinträchtigen könnte, nur dann zulassen, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Natura 2000-Gebiet auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. Daraus folgt bei dem gegenwärtigen Planungs- und Erkenntnisstand, dass die Bereiche, in denen sich die vorgesehenen Vorranggebiete WVR 11, 37, 50, 54, 59 a, 61 und 63 (Umgriffe des Plan-Entwurfs, Stand: 25. November 2022) mit Natura 2000-Gebieten überlappen – soweit kartographisch möglich – als Vorbehaltsgebiete festzulegen sind. Die Bereiche, bei denen es kartographisch nicht möglich ist, wurden aus dem jeweiligen Vorranggebiet ausgeschnitten.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen an den Gebieten vorgenommen:

WVR 11: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8326-371 „Allgäuer Molassetobel“ wurde ausgeschnitten.

WVR 37: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8329-301 „Wertachdurchbruch“ sowie dem SPA-Gebiet 8329-401 „Wertachdurchbruch“ wurde ausgeschnitten.

WVR 50: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8028-371 „Mindelquellgebiet“ wurde ausgeschnitten. Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8128-301 „Günzhangwälder Markt Rettenbach - Obergünzburq“ wurde in ein Vorbehaltsgebiet umgestuft und mit WVB 50 b bezeichnet; das restliche Vorranggebiet wurde in WVR 50 a umbenannt.

WVR 54: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8128-302 „Gillenmoos“ wurde ausgeschnitten.

WVR 59 a: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8228-301 „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ wurde in ein Vorbehaltsgebiet umgestuft und dem WVB 59 b als zweite Teilfläche hinzugefügt.

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) – Anhang 3 zur Begründung

WVR 61: Die beiden Überlappungsbereiche mit dem FFH-Gebiet 8228-301 „Kempter Wald mit Oberem Rottachtal“ wurden in ein Vorbehaltsgebiet umgestuft und mit WVB 61 b bezeichnet; das restliche Vorranggebiet wurde in WVR 61 a umbenannt.

WVR 63: Der Überlappungsbereich mit dem FFH-Gebiet 8329-304 „Attlesee“ wurde ausgeschnitten.

Die dadurch neu abgegrenzten Vorranggebiete WVR 11, 37, 50 a, 54, 59 a, 61 a und 63 können auf regionalplanerischer Ebene als FFH-verträglich eingestuft werden.

B II 2.3 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

VR TO	FFH-Gebiete	Bewertung
VR 15 TO Gde. Pforzen	8029-371.01 „Lehmgrube Hammerschmiede“	<i>Verträglich, weil der Tonabbau grundsätzlich mit den Erhaltungszielen für den Bestand an Gelbbauchunken im Einklang steht, da dieser von den durch den Abbau bedingten Veränderungen abhängig ist.</i>

B IV 3.2 Nutzung der Windenergie

Bei der Teilfortschreibung sind die für Natura 2000-Gebiete geltenden Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie berücksichtigt worden. Diese Gebiete unterliegen einem Verschlechterungsverbot. In der Verträglichkeitsabschätzung hat sich ergeben, dass bei keinem der geplanten Vorranggebiete für Windenergie (VRW) Gebietsüberschneidungen mit Natura 2000-Gebieten bestehen. Vielmehr wurden aufgrund des besonders hohen Raumwiderstands FFH-Gebiete zuzüglich eines Puffers von 100 m und SPA-Gebiete zuzüglich eines Puffers von 1.000 m von der Festlegung von Vorranggebieten ausgenommen.

Grundsätzlich kann die Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets auch durch ein „Hineinwirken“ von außen entstehen. Dadurch können sich voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet ergeben. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Arten als Erhaltungsziel festgelegt worden sind. Grundsätzlich könnten insbesondere kollisionsgefährdete Fledermausarten von Windkraftanlagen betroffen sein.

Die Verträglichkeitsabschätzung fiel für die betroffenen Vogelschutzgebiete und die FFH-Gebiete der Region Allgäu positiv aus. Im Hinblick auf möglicherweise berührte Fledermausarten konnten für folgende vier FFH-Gebiete negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zunächst nicht ausgeschlossen werden:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Gebiets-Nr.	Name des Gebiets
(GZ, MN,) OAL	DE7728-301	Mausohrkolonien im Ost- und Unterallgäu
OA	DE8227-373	Kürnacher Wald
OAL	DE8431-371	Ammergebirge
OA	DE8626-301	Hoher Ifen

In der weiteren Prüfung wurde, um die konkrete Betroffenheit von Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie abzuschätzen, geprüft, ob es geplante VRW gibt, innerhalb derer der Puffer um Fledermaus-Quartiere (300 m) sich mit dem Pufferbereich (100 m) eines

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Allgäu (16) – Anhang 3 zur Begründung

FFH-Gebiets überschneidet. Dies ist nicht der Fall. In den meisten Fällen liegen die aktuell bekannten Fledermaus-Quartiere in deutlicher Entfernung zu den FFH-Gebieten bzw. VRW, sodass anhand der vorliegenden Daten nicht von einer negativen Betroffenheit von Fledermäusen ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend können im Rahmen der Regelungsbefugnis des Regionalplans und entsprechend seines Konkretisierungsgrads erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten durch die vorgesehenen VRW auf der Grundlage der vorhandenen Daten voraussichtlich ausgeschlossen werden. Die vorgesehenen VRW können damit auf Ebene der Regionalplanung als FFH-verträglich eingestuft werden. Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in nachfolgenden gesetzlichen Zulassungsverfahren auf Projektebene wird damit jedoch nicht vorgegriffen.

Anmerkung: Der Text in Kursivschrift ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.